

Antworten der GSB vom 30.05.2018 auf Fragen der Fachkundigen Stelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu den Lagerflächen L21 und S29

1. Handelt es sich in den Grundrisszeichnungen dargestellten Prüföffnung in der Bodenfläche um die Prüföffnung für die Kontrolle der Pumpensämpfe?  
Die Schutzfolie „CARBOFOL“ zur Sicherung gegen CKW/LHKW ist zwischen der Sauberkeitsschicht und der Betonplatte der Lagerfläche eingebaut und somit nicht einsehbar. Um dennoch eine Aussage über den Zustand der Folie treffen zu können, ist in Anlehnung an die bestehende Stückgutlagerfläche R23 ein Schacht in der Betonfläche vorgesehen, welcher bis hinunter zur Folie reicht. Der Schacht erhält eine dichte Abdeckung. Diese Konstruktion wurde damals bei der Stückgutlagerfläche R23 mit Ihnen festgelegt.
2. Die Anlagen L21 und S29 benötigen offensichtlich Hochwasserschutzplatten gegen den Zufluss von Wasser im Überschwemmungsfall.  
Nur die Lageranlage S29 benötigt einen mobilen Hochwasserschutz mittels Hochwasserschutzplatten. Die Lageranlage L21 ist Hochwasserfrei gelegt.  
In einem Abstimmungsgespräch mit dem WWA Ingolstadt und dem LRA Pfaffenhofen am 10.04.2017 wurde festgelegt, die Höhe der Bodenflächen der Lageranlagen mit einem Freibord von 0,5 m auf den Wasserspiegel bei HQ100 zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 12.1.1 des Erläuterungstextes sowie Kapitel 4.4 der Erläuterung im Anhang 23 , Hydraulisches Gutachten).  
Bei der Lageranlage S29 ist es so, dass der Bereich, an dem die Lageranlage errichtet werden soll, gerade nicht bei einem HQ100 überschwemmt werden würde. Um dennoch den Freibord von 0,5 m über HQ100 zu gewährleisten, wurde festgelegt, den Boden der Lageranlage S29 um 0,3 m zu erhöhen (mehr war aufgrund der bestehenden angrenzenden Verkehrsflächen nicht möglich) und die weiteren 0,2 m mittels mobiler Dammbalken auszuführen.  
Leider ist in dem Grundrissplan der Lageranlage L21 (Anhang 42) noch der Hochwasserschutz mittels Schutzplatten dargestellt. Dieses Detail wurde leider nicht nach dem genannten Abstimmungsgespräch aus dem Plan entfernt.  
Bei dem Grundrissplan der Lageranlage S29 (Anhang 67) ist in dem Detail noch eine Höhe der Hochwasserschutzplatten von 0,8 m eingezeichnet. Dieses stimmt wie erläutert so nicht mehr. Die Höhe der Hochwasserschutzplatten beträgt nur noch 0,2 m (über die bereits um 0,3 m über den HQ100 erhöhte Bodenplatte des Lagers).
3. Wo sind in den Antragsunterlagen hierzu konkrete Angaben zur Art und Weise wie diese dichten Platten funktionieren?  
Da zum jetzigen Zeitpunkt das konkrete zum Einsatz kommende Schutzsystem noch nicht bekannt ist, liegen den Antragsunterlagen hierzu keine Informationen bei.  
Vorgesehen ist jedoch ein handelsübliches System mit Dammbalken aus Aluminium mit einer Gummilippe. Die Dammbalken (aufgrund der geringen max. Stauhöhe von 0,2 m ist in der Höhe ein Dammbalken ausreichend) werden fest an die Fundamente der Dachstützen der Lageranlage geschraubte U-Profile gesteckt. Das System wäre dann vergleichbar dem Hochwasserschutzsystem der Fa. Prefa (siehe Anlage)..
4. Handelt es sich hierbei um ein erprobtes und dafür zugelassenes System?  
Siehe Antwort zu 3.
5. Wie sind Regelungen zum rechtzeitigen Aufbau der HW Schutzplatten?  
Die Aluminium-Dammbalken sollen in der Nähe der Lageranlage S29 gelagert und dann im Vorfeld eines angekündigten Hochwasserereignisses von dem Betriebspersonal oder ggf. durch die Werkfeuerwehr montiert werden.
6. Für die Anlage L21 ist in den Unterlagen eine Schaumfeuerlöschanlage enthalten. Feuerlöschschaum ist vermutlich in die WGK 1 einzustufen. Ich bitte hierzu um entsprechende Mitteilung ob dies zutrifft.  
Sofern dem so ist, stellt sich die Frage, weshalb diese Anlage nicht als AwSV Anlage in den Gewässerschutzunterlagen behandelt wurde?  
Sie haben recht: In der Gewässerschutztechnischen Stellungnahme (Anhang 24) ist die Schaumlöschanlage nicht als AwSV-Anlage aufgeführt. Dies wurde allem Anschein nach vom Sachverständigen übersehen.

In der Löschmittelanlage stehen vier Behälter je 4m<sup>3</sup> Volumen Schaummittel (Kapitel 3.1.2.3 des Erläuterungstextes). Das Gebäude für die Löschmittelanlage ist im Plan im Anhang 46 dargestellt. Das Gebäude bietet ein Rückhaltevolumen von 43,83 m<sup>3</sup> (Berechnung siehe Kapitel 3.1.2.3, Tabelle 3.1-3, des Erläuterungstextes. Notwendig ist ein Rückhaltevolumen von 16 m<sup>3</sup> (die vier Behälter sind untereinander verbunden). Das Schaummittel ist in WGK 1 einzustufen. Somit ergibt sich die Gefährdungsstufe „A“. Der Raum unterhalb der Ebene 0,00m ist in WU Beton ausgeführt und dient als Rückhaltevolumen. Der Boden (Ebene -1,30 m) dieses Raumes ist mit einem Pumpensumpf ausgestattet. Der Sumpf erhält einen Grenzstandscharter mit Alarmmeldung.

7. Ist diese Feuerlöschschaumanlage nur für die Anlage L21 oder auch für S29?

Bezüglich der Brandbekämpfung wird die Lageranlage S29 in die bestehende Brandmelde- und Löschanlage des benachbarten Fasszwischenlagers S27/S28 eingebunden (siehe Kapitel 3.1.2.2 des Erläuterungstextes).

Die Lageranlage L21 erhält eine eigene Brandmelde- und Löschanlage (siehe Kapitel 3.1.2.2 und 3.1.2.3 des Erläuterungstextes)..

8. Oder besitzt S29 eine eigene Feuerlöschschaumanlage?

Bezüglich der Brandbekämpfung wird die Lageranlage S29 in die bestehende Brandmelde- und Löschanlage des benachbarten Fasszwischenlagers S27/S28 eingebunden (siehe Kapitel 3.1.2.2 des Erläuterungstextes).